

In den Werbeunterlagen für Kreditverträge, die Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Kreditgeber und dem Verbraucher sind, wenn der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Kreditvertrag nicht nachgekommen ist, anzugebende Pflichtinformationen

Die Werbeunterlagen von Gewerbetreibenden, die im Rahmen ihrer Verbraucherkreditverträge für ihre Finanzprodukte werben, müssen bestimmte Information enthalten.

Werden in der Werbung für Kreditverträge Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung in klarer, prägnanter und auffallender Art und Weise anhand eines Beispiels die folgenden Standardinformationen nennen:

- den Sollzinssatz und die feste oder variable Eigenschaft des Zinssatzes, zusammen mit Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkreditkosten einbezogenen Kosten;
- den Gesamtkreditbetrag;
- den effektiven Jahreszins (mit Ausnahme von Kreditverträgen in Form einer Überziehungsmöglichkeit, bei denen der Kredit nach Aufforderung oder binnen 3 Monaten zurückzuzahlen ist);
- gegebenenfalls die Laufzeit des Kreditvertrags;
- den Barzahlungspreis und den Betrag etwaiger Anzahlungen im Falle eines Kredits in Form eines Zahlungsaufschubs;
- gegebenenfalls den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag sowie den Betrag der Teilzahlungen.

Auf die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Nebenleistung (z. B. Versicherung) ist ebenfalls in klarer, prägnanter Form an optisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszinssatz hinzuweisen, wenn die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden können.

Es sei angemerkt, dass jegliche Werbung, welche den Vermerk „kostenloser Kredit“ oder einen ähnlichen Vermerk enthält, untersagt ist.

Zudem ist jegliche Werbung untersagt:

- ➔ die speziell darauf ausgerichtet ist, den Verbraucher, der nicht in der Lage ist, seinen Schulden nachzukommen, dazu zu verleiten, einen Kredit aufzunehmen;
- ➔ die angibt, dass ein Kredit oder ein Kreditgeschäft zur Zusammenlegung von bestehenden Krediten ohne jegliche Information zwecks Beurteilung der finanziellen Lage des Kreditnehmers bewilligt werden kann;
- ➔ die vorteilhafte Zinssätze erwähnt, ohne die besonderen oder einschränkenden Bedingungen anzugeben, an die der Vorteil dieses Zinssatzes gebunden ist.